

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 12 (1950)

Heft: 3

Rubrik: Autotransportordnung (ATO)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

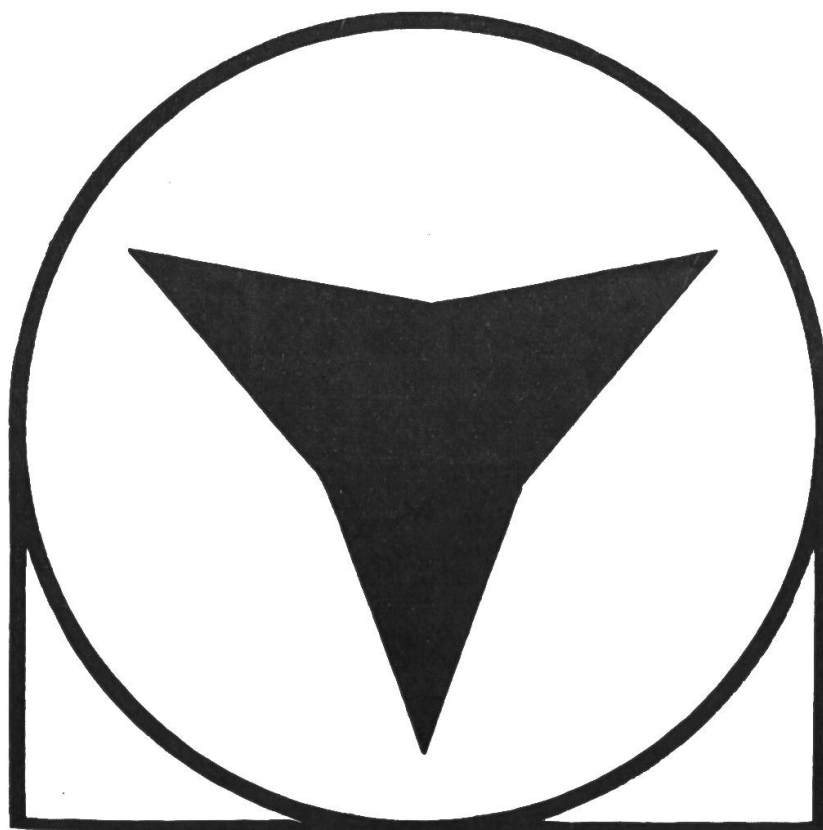
Autotransportordnung (ATO)

Kennzeichnung der Fahrzeuge

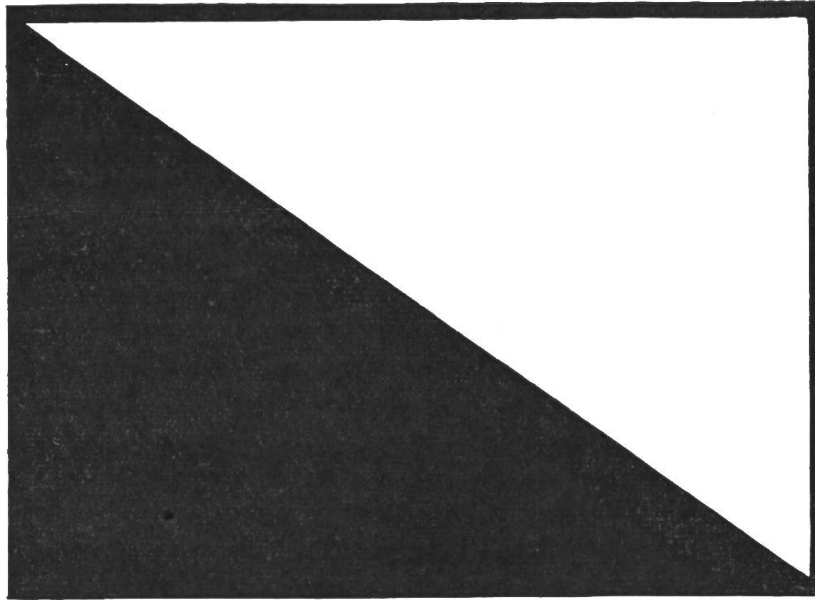
Mit Beschluss des Bundesrates in diesen Tagen ist die Verordnung VII zur ATO erlassen worden (abgekürzt: **VO VII vom 24.1.50 über die Kennzeichnung der Fahrzeuge**). Sie stützt sich auf ATO Art. 12, Abs. 2 und ruft ATO Art. 35, 36 und 38 über die Strafen und den Vollzug in Erinnerung. Diese Verordnung trat sofort in Kraft; ab 15. März 1950 müssen die Fahrzeuge mit den vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sein.

Vorweg sei festgestellt, dass die ausschliesslich im Werkverkehr verwendeten Fahrzeuge oder die im Sinn des BRB vom 9.7.43 eingesetzten landwirtschaftlichen Traktoren **keine** Kennzeichen tragen müssen. Obgleich die ATO die Rechtsgrundlage für die Kennzeichnung auch dieser Fahrzeuge geboten hätte, wird durch die Befreiung von der Pflicht zur Kennzeichnung einmal mehr dokumentiert, dass diese Transportarten frei sind.

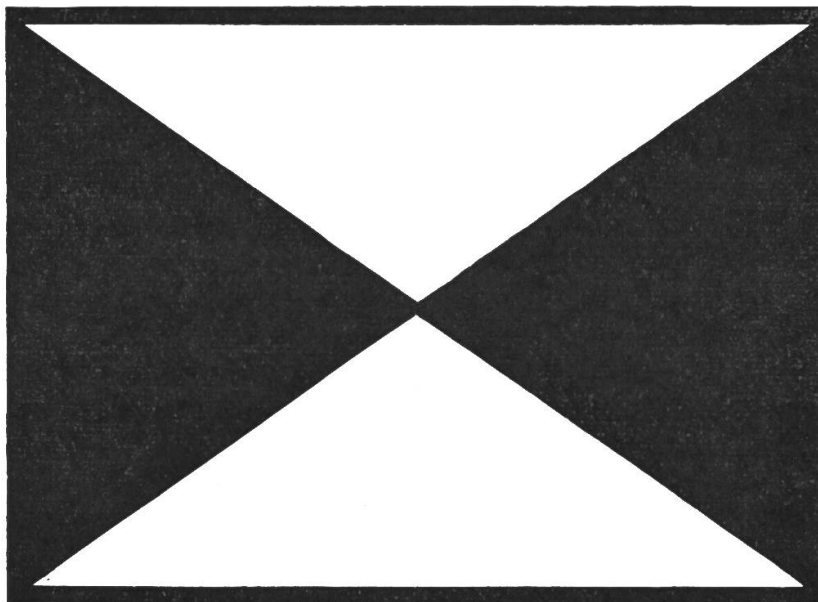
In erster Linie wird interessieren, wie die Kennzeichen beschaffen sind. Es handelt sich um aus Leichtmetall geprägte, in den Erhöhungen mit schwarzer Farbe versehene Schilder, die in der Basis 11 cm lang sind. Sie sollen anschliessend im Bild wiedergegeben werden.



Das erste Kennzeichen ist für den **gewerbsmässigen Transport**. Es handelt sich um ein stilisiertes T (Transport); diese und keine andere Bedeutung hat der dreizackige Stern. Es ist einheitlich für die im gewerbsmässigen Personen- und Sachentransport verwendeten Fahrzeuge. Dieses Kennzeichen wird vom Eidg. Amt für Verkehr abgegeben, und die Kontrollnummern werden mit den Nummern der endgültigen Transportkarte übereinstimmen.



Dieses Kennzeichen ist für den **gemischten Verkehr** bestimmt, und zwar für die Fahrzeuge von **Unternehmern** mit gemischtem Verkehr, deren Ermächtigung für eine **längere Dauer** vom Eidg. Amt für Verkehr erteilt worden ist. Dieses verabfolgt auch diese Art Kennzeichen.



Dieses dritte und letzte Kennzeichen wird für die Fahrzeuge abgegeben, deren Halter vom zuständigen Kanton eine **vorübergehende Ermächtigung zu Transporten gegen Entgelt** erhalten haben. Die Pflicht zur Kennzeichnung besteht aber nur dann, wenn die Gültigkeitsdauer der vorübergehenden Ermächtigung 7 aufeinanderfolgende Tage überschreitet. Dieses Kennzeichen wird von der kant. Behörde abgegeben, welche die vorübergehende Ermächtigung ausstellt.

Hat der Inhaber von ATO-Ausweisen für den gewerbsmässigen oder gemischten Verkehr das Kennzeichen erhalten, so ist es seine Sache, es anzubringen. Die Vorschrift besagt, dass das Kennzeichen bei **Motorfahrzeugen in der Nähe des vordern** und bei **Anhängern in der Nähe des hintern polizeilichen Kontrollschildes** befestigt werden muss, und zwar so, dass es ständig sichtbar ist. Eindeutiger wäre die Vorschrift gewesen, wenn bestimmt worden wäre, dass das Kennzeichen am Kontrollschild direkt anzubringen sei. Gegen eine solche Verpflichtung

äusserten einige wenige Vertreter kantonaler Motorfahrzeugkontrollen deshalb Bedenken, weil sie befürchteten, bei der Rückgabe des Kontrollschildes werde das Kennzeichen nicht entfernt. Es darf wohl angenommen werden, dass diese Befürchtung im Regelfall nicht zutrifft, weil ein Inhaber eines solchen amtlichen Kennzeichens dessen Bedeutung sicher zu schätzen weiss und es deshalb nicht leichtfertig Dritten aushändigt. Das Kennzeichen gehört zur Konzession, bzw. zur Transportkarte und muss deshalb mit aller Sorgfalt betreut und aufbewahrt werden. Nachdem übrigens an polizeilichen Kontrollschildern alle möglichen Abzeichen privaten Charakters befestigt sind, wird es niemand einem Fahrzeughalter verübeln wollen, wenn er sein amtliches Kennzeichen in allernächster Nähe des Kontrollschildes, d. h. an dessen Rahmen anschraubt. Es ist dabei klar, dass der unterste rechteckige Teil mit den Löchern für die Schrauben (auf den Abbildungen weggelassen!) hinter dem Rahmen verschwindet, an dem es befestigt ist. Beim Kennzeichen für den gewerbsmässigen Transport bleibt somit praktisch nur der Kreis mit dem stilisierten T sichtbar.

Wer für 2 Fahrzeuge eine Wechseltransportkarte besitzt, erhält für den wechselweisen Einsatz nur **ein** Kennzeichen. Dieses ist jeweils an dem Fahrzeug zu befestigen, mit welchem gewerbsmässige oder entgeltliche Transporte ausgeführt werden. Ist das Kennzeichen in solchen Fällen an einem Wechselkontrollschild befestigt, so muss dieses ja ohnehin ausgewechselt werden; in den andern Fällen mit separaten Kontrollschildern und Wechseltransportkarten wird der Unternehmer sicher so findig sein, dass er einen Rahmen anfertigt, der ein wenig Zeit beanspruchendes Umstecken des Kennzeichens ermöglicht.

Die Verordnung legt im übrigen die Pflicht fest, das Kennzeichen unaufgefordert der es verabfolgenden Behörde zurückzugeben, wenn bei ungültig gewordenen ATO-Ausweisen das Recht erlischt, ein Fahrzeug im gewerbsmässigen oder gemischten Verkehr zu verwenden. — Die Abgabe des Kennzeichens erfolgt gegen eine Gebühr von Fr. 2.50. Nachweisbar beschädigte oder verloren gegangene Kennzeichen werden gegen Bezahlung der gleichen Gebühr ersetzt. Auf der Rückseite sind die Kennzeichen mit dem Wappen des Bundes und einer registrierten, fortlaufenden Kontrollnummer versehen. Diese Massnahmen werden es verhindern, dass mit gefälschten Kennzeichen Missbrauch getrieben wird.

Weil es sich um ein amtliches Kennzeichen handelt, könnte eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Kennzeichnung nicht ungeahndet bleiben. Deshalb sind die Strafbestimmungen von ATO Art. 35 anwendbar. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Inhaber von ATO-Ausweisen der Pflicht zur Kennzeichnung nicht nachkommt.

Wenn die Kennzeichnung der Fahrzeuge auch reichlich spät kommt, so wird man doch allorts froh sein, dass sie endlich Platz greift. Sie wird dazu beitragen, dass Klagen wegen angeblich widerrechtlichen Transporten, aber auch Zuwiderhandlungen, unterbleiben.

Dazu schadet es niemandem, sich auf Grund der Kennzeichen nun ein besseres Bild zu machen; wie viele Fahrzeuge im gewerbsmässigen und gemischten Verkehr überhaupt eingesetzt werden.

(Auszug aus «TAG-Nachrichten», Nr. 74)

Traktoren-Besitzer, die gut rechnen und dennoch gut fahren

verlangen



Traktorenöl

Importeur: LANZ & CIE., Oele und Fette, Bern, Lagerhaus Wabern
Tel. (031) 2 31 86, Bureau: Aarberggasse 16

Einspracheverfahren:

Die Nr. 34 des «Schweiz. Handelsamtsblattes», vom 10. Februar 1950, enthält die 153. Ausschreibung von Konzessionsgesuchen:

Sachentransporte:

Ergänzung zu früheren Publikationen:

1 Ausschreibung aus Betzholz-Hinwil.

Gesuche um Abänderung einer Transportkonzession:

1 Ausschreibung aus Wenslingen BL, 1 aus Hellbühl LU, 1 aus Ellikon a. d. Thur ZH.

Gesuch um Uebertragung einer endgültigen Transportbewilligung:

1 Ausschreibung aus Hütten ZH.

Gesuche um Neueröffnung eines bewilligungspflichtigen Betriebes:

1 Ausschreibung aus Marmorera GR, 1 aus Ballwil LU, 1 aus Steinen SZ.

Einsprachefrist: 13. März 1950.

Weitere Einspracheverfahren:

Die Nr. 48 des «Schweiz. Handelsamtsblattes», vom 27. Februar 1950, enthält die 154. Ausschreibung von Konzessionsgesuchen (Sachentransporte):

Ergänzungen zu früheren Gesuchen:

1 Ausschreibung aus Oberwichtach BE, 1 aus Chur GR, 1 aus Zürich 9.

Gesuche um Uebertragung einer prov. Transportbewilligung:

1 Ausschreibung aus Herisau AR, 1 aus Neuwelt BL, 1 aus Küsnacht ZH.

Gesuche um Abänderung einer Transportkommission:

1 Ausschreibung aus Densbüren AG, 1 aus Alikon-Tönihof AG, 1 aus Biel BE, 1 aus Fischenthal ZH.

Gesuche um Uebertragung einer endgültigen Transportbewilligung:

1 Ausschreibung aus Interlaken BE, 1 aus Chur GR, 1 aus Zürich 2, 1 aus Rüti ZH, 1 aus Winterthur ZH.

Gesuche um Neueröffnung eines bewilligungspflichtigen Betriebes:

1 Ausschreibung aus Bitsch VS, 1 aus Hochdorf LU, 1 aus Marthalen ZH.

Einsprachefrist: 29. März 1950.

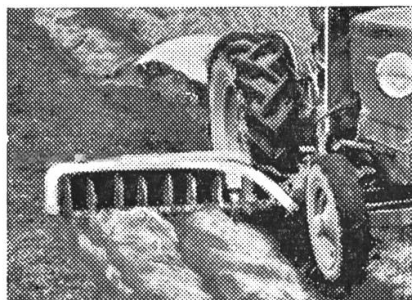
Nähere Auskunft erteilt das Zentralsekretariat in Brugg (Telephon (056) 4 20 22).

Einspracheberechtigt ist jeder, der nachweist, dass die Konzession in seine gewerblichen Interessen eingreift. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und in doppelter Ausfertigung frankiert dem eidgenössischen Amt für Verkehr in Bern einzureichen. Einsprachen gegen mehrere Gesuchsteller sind getrennt abzufassen.

Frühs Motor-Spatenegge 1950

Auf Grund mehrjähriger Erfahrung im Motoreggenbau und der durchschlagenden Verbesserung

- 1. eine noch nie dagewesene tiefe und gleichmässige Bearbeitung
- 2. kein Vorausstossen von Schollen, wie bei in Reihen angeordneten Eggzähnen.
- 3. schafft sogar obenaufflegendes Unkraut in die Erde



Verlangen Sie deshalb Prospekte und Offerte von

Jakob Früh, Motoreggenbau, Degersheim SG. Tel. (071) 5 41 15